

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung vom
5. Mai 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 02.08.2010
Geschäftszeichen: II 25-1.40.23-66/10

Zulassungsnummer:
Z-40.23-264

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2013

Antragsteller:
Georg Fischer Rohrleitungssysteme AG
8201 Schaffhausen
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:
Formstücke aus Polypropylen (PP-H)



Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.23-264 vom 5. Mai 2010.

DIBt

Bescheid über Ergänzung

Nr. Z-40.23-264

Seite 2 von 2 | 2. August 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden geändert und ergänzt.

- Im Abschnitt 2.3.1 Herstellung wird der Absatz (3) wie folgt ergänzt und neu gefasst:

(3) Die Formstücke dürfen nur in den Werken Schaffhausen/Schweiz, Seewis/Schweiz und Subingen/Schweiz hergestellt werden.

Alle weiteren Besonderen Bestimmungen werden nicht berührt.

Eggert

